

The logo for PWO, consisting of the letters 'PWO' in a bold, orange, sans-serif font, is positioned in the top right corner of the page. The background of the entire page is a blurred photograph of a road winding through a lush green forest, with a bright light source on the left creating a lens flare effect.

PWO

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG

GESCHÄFTSJAHR 2023



## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

### 002 Grundsätze der Unternehmensführung

### 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

### 004 Führungs- und Kontrollstruktur

### 013 Kontakt

## 002

### PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

# Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 F und § 315 D HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB ist für die PWO AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“) und den PWO-Konzern (im Folgenden auch „Konzern“, „Unternehmen“, „Gruppe“ oder „PWO-Gruppe“) zusammengefasst und Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Ihre Inhalte unterliegen nicht der gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer (vgl. § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Diese Erklärung sowie die darin genannten Informationen und Dokumente einschließlich der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie des Anforderungsprofils des Aufsichtsrats sind auf der PWO-Website unter → [www.pwo-group.com/de/gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/gruppe/) und dort in den jeweiligen Unterrubriken „Corporate Governance“, „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

## Grundsätze der Unternehmensführung

Umfassendes Verantwortungsbewusstsein ist Grundlage des Selbstverständnisses der PWO-Gruppe. Wir sehen uns daher allen Stakeholdern gegenüber verpflichtet. Maxime unseres Handelns ist das Wohlergehen der heutigen und zukünftigen Generationen. Dies schließt eine langfristige und nachhaltig orientierte Wertschöpfung ein, die auf umweltbewusstes Wirtschaften achtet. Wir richten unsere Produktpalette auf Nachhaltigkeit über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg aus, von den verwendeten Rohstoffen bis hin zu deren ressourcenschonender Wiederverwendbarkeit. Auf diesen Prinzipien baut unsere Corporate Governance auf.

Um das Vertrauen in die Führung der PWO AG und der Gruppe bei Aktionärinnen und Aktionären sowie Beschäftigten, Kunden und Lieferanten sowie in der Öffentlichkeit zu wahren und zu festigen, verpflichten sich alle mit Führung und Kontrolle Beauftragten zur Einhaltung dieser Prinzipien. Bei ihrer Umsetzung orientiert sich die PWO AG an dem einschlägigen gesetzlichen Regelwerk und den in der deutschen Wirtschaft üblichen Standards guter Unternehmensführung. Zudem hat sich die PWO-Gruppe gegenüber der Science Based Targets initiative (SBTi) zum Erreichen von CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen verpflichtet und hat sich dem United Nations Global Compact angeschlossen. Vorstand und Aufsichts-

rat arbeiten vertrauensvoll, eng und effektiv zusammen. Wesentliche neue Informationen werden transparent, zeitnah und gleichzeitig nach innen wie nach außen kommuniziert.

## Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PWO AG erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex 2022“) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

### D.5 Kodex 2022 (Nominierungsausschuss)

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit, da sich die bisherige Praxis der Ausarbeitung von Wahlvorschlägen geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung bewährt und als effizient erwiesen hat. Da der Aufsichtsrat aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht, hält er es zudem für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

### G.10 Satz 1 und Satz 2 Kodex 2022 (variable Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder: Variable Vergütung überwiegend in Aktien oder aktienbasiert; Verfügungsmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeträge)

Nach den Empfehlungen G.10 Satz 1 und Satz 2 Kodex 2022 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

### 002 Grundsätze der Unternehmensführung

#### 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

### 004 Führungs- und Kontrollstruktur

### 013 Kontakt

## 003

### PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Das vom Aufsichtsrat am 25. März 2021 beschlossene und mit Beschluss vom 15. März 2022 in einzelnen Punkten aktualisierte und geänderte Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder („Vergütungssystem“), das die ordentliche Hauptversammlung am 10. Mai 2022 mit einer Mehrheit von 86,05 Prozent der abgegebenen Stimmen gebilligt hat, weicht von diesen Empfehlungen ab. Der Aufsichtsrat hält den Aktienkurs nicht für den maßgeblichen Gradmesser eines zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungssystems. Stattdessen erachtet der Aufsichtsrat die im Vergütungssystem zur Bemessung der variablen Vergütung festgelegten finanziellen und nicht finanziellen Leistungskriterien und eine Auszahlung sämtlicher variabler Vergütungsbestandteile in bar für geeigneter. Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass sich insoweit bereits der bisherige variable Vergütungsrahmen für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft mit seinen bis zu dreijährigen Zielen, abhängig von der Laufzeit der Bestellung, als Bemessungsgrundlage sehr gut bewährt hat und deshalb im Wesentlichen beibehalten werden soll.

Das Vergütungssystem sieht keine überwiegend aktienbasierte variable Vergütung vor, sondern bemisst diese zum größten Teil am Jahresüberschuss des Konzerns. Dieser ist nach Meinung des Aufsichtsrats ausschlaggebend für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns mit einer ausgewogenen Finanzierung des Geschäftsbetriebs und aller erforderlichen Innovationen und Investitionen bei gleichzeitiger Begrenzung der Verschuldung, die Sicherung der Arbeitsplätze sowie die Möglichkeit, den Aktionären der Gesellschaft für ihr eingesetztes Kapital eine angemessene Verzinsung bieten zu können. Damit ist der Konzernjahresüberschuss eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltig gesunde Entwicklung des PWO-Konzerns.

Im Übrigen werden langfristig variable Vergütungsbestandteile jährlich ratierlich und anteilig in Bezug auf die bis zu dreijährige Bemessungsgrundlage an das jeweilige Vorstandsmitglied ausbezahlt. Der Aufsichtsrat erachtet die anteiligen Auszahlungen als angemessen und sachgerecht.

Weitere Einzelheiten insbesondere im Hinblick auf die variablen Vergütungsbestandteile sind dem Vergütungssystem zu entnehmen, das auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht ist.

Aus den vorstehend beschriebenen Gründen wurden und werden die den amtierenden Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt und können die amtierenden Vorstandsmitglieder über die langfristig variablen Gewährungsbeträge nicht erst nach Ablauf von vier Jahren verfügen. Die Vorstandsdienstverträge von Herrn Carlo Lazzarini und Herrn Jochen Lischer unterliegen dem aktuellen Vergütungssystem.

Oberkirch, im Dezember 2023

#### PWO AG

Der Aufsichtsrat



Karl M. Schmidhuber  
(Vorsitzender)

Der Vorstand



Carlo Lazzarini  
Vorsitzender/CEO



Jochen Lischer  
CFO

Die jeweils aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft im Bereich PWO-Gruppe (→ [www.pwo-group.com/de/gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/gruppe/)) und dort unter der Rubrik „Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

**Erklärung zur Unternehmensführung  
nach § 289 f und § 315 d HGB**

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur
- 013 Kontakt

**Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Unternehmerisches Handeln basiert in der PWO-Gruppe auf einheitlich definierten Grundsätzen und Werten sowie auf unserem Selbstverständnis verantwortungsvoller Unternehmensführung. Im Hinblick auf die unternehmerische Führung werden die PWO AG und die PWO-Gruppe grundsätzlich gleichbehandelt. Wesentliche Abweichungen zwischen deren Corporate-Governance-Strukturen bestehen daher nicht.

**UNTERNEHMENSWERTE UND FÜHRUNGSRUNDSÄTZE**

Die Unternehmens- und Führungskultur der PWO-Gruppe ist wertebasiert. Unsere 5 Kernwerte bilden das Leitbild unseres täglichen Handelns.

**Integrität | Vorbildliches Handeln im Einklang mit unserem Wertesystem.**

Die langfristigen Beziehungen zu allen unseren Stakeholdern gestalten wir auf der Basis von Integrität. Wir handeln selbstverständlich in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Regularien der Länder, in denen wir tätig sind. Lokale informelle Regeln und Gepflogenheiten berücksichtigen wir bestmöglich. Wir verhalten uns stets fair, aufrichtig und glaubwürdig.

**Nachhaltigkeit | Wir übernehmen Verantwortung für künftige Generationen.**

Langfristigkeit und Verantwortungsbewusstsein in unserem Denken und Handeln waren die Grundlagen unseres Erfolgs und unserer Entscheidungen in unserer langen Unternehmensgeschichte. Sie bilden unsere innere Motivation, die wir in die Zukunft tragen. Nachhaltigkeit leben wir ganzheitlich – im Hinblick auf ökologische und soziale Aspekte sowie hinsichtlich guter Unternehmensführung. Wir wollen mit gutem Beispiel vorangehen und unser Geschäft als eine Kraft für das Gute nutzen.

**Teamgeist | Gemeinsam realisieren wir den Erfolg.**

Wir suchen die Herausforderungen und meistern sie zusammen. Alle unsere Anstrengungen gelten zuallererst dem Erfolg der PWO-Gruppe. Dabei arbeiten wir tolerant, respekt- und rücksichtsvoll miteinander. In

diesem Arbeitsumfeld können unsere Mitarbeitenden ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Kreativität einbringen und mit Leidenschaft neue Wege ausprobieren. Wir unterstützen sie dabei und befähigen sie dazu, ihr volles Potenzial zu entfalten.

**Fortschritt | Fortschritt ist ein zentraler Bestandteil unserer DNA.**

Kontinuierlicher Wandel und Innovationen prägen unser Geschäft seit unserer Gründung vor mehr als 100 Jahren. Mit unserer einzigartigen Innovationskraft an der Grenze des technologisch Möglichen gestalten wir nicht nur die Zukunft der Mobilität führend mit. Auch auf neuen Märkten wollen wir zu nachhaltiger und emissionsfreier Entwicklung beitragen. Weil wir stets veränderungsbereit auf das Heute schauen, erkennen wir das Morgen frühzeitig.

**Kundenfokus | Die Zufriedenheit unserer Kunden treibt uns an.**

Kundenbeziehungen erstrecken sich bei uns oft über Jahrzehnte. Dieses Vertrauen erreichen wir, weil wir regelmäßig Erwartungen übertreffen. In allem, was wir tun, machen wir mindestens einen entscheidenden zusätzlichen Schritt und oft auch mehrere. Dabei setzen wir auf ein umfassendes Verständnis für den individuellen Bedarf jedes Kunden, um die jeweils bestmögliche Lösung zu finden. Nullfehlerqualität ist nicht nur eine besondere Anforderung im Produktionsprozess, sie ist eine Philosophie, die in der gesamten PWO-Gruppe ganzheitlich gelebt wird.

Aus den Kernwerten haben wir 8 Führungsprinzipien abgeleitet. Sie sind Ausdruck unserer Grundüberzeugungen und geben zugleich den Führungskräften den Orientierungsrahmen im täglichen Umgang mit ihren Mitarbeitenden.

Wir wollen Maßstäbe setzen. Deshalb führen wir über ambitionierte Ziele, handeln und entscheiden zügig sowie unternehmerisch. Wir sind überzeugt davon, dass eine von Wertschätzung geprägte Grundeinstellung unserer Führungskräfte, die ihre Vorbildfunktion aktiv und selbstreflektierend annehmen, eine zentrale Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden bildet. Auf dieser Basis führen wir den Erfolg der PWO-Gruppe in die Zukunft fort.

**TRANSPARENZ**

Über die gesetzlichen Anforderungen und Börsenstandards für eine zeitnahe Berichterstattung unter Beachtung der gebotenen Gleichbehandlung aller Aktionäre hinaus (Geschäfts- und Halbjahresfinanzberichte sowie Quartalsmitteilungen, Meldungen ad-hoc-pflichtiger Ereignisse, Managers' Transactions und meldepflichtige Veränderungen von Stimmrechtsanteilen, von denen die Gesellschaft Kenntnis erhält) fühlt sich der Vorstand einer umfassenden Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

Der Vorstand stellt sich regelmäßig den Fragen von Analysten, Anlegern und Pressevertretern. Wichtige und für die Einschätzung der Perspektiven der Gruppe relevante Informationen werden so zeitnah wie möglich öffentlich gemacht. Alle Berichte und Meldungen sowie die wesentlichen auf Konferenzen vorgelegten Präsentationen sind auf der Website → [www.pwo-group.com/de/investoren-presse/](http://www.pwo-group.com/de/investoren-presse/) dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen einsehbar wie unter anderem alle notwendigen Angaben zur Hauptversammlung. Die Satzung der Gesellschaft sowie das Anforderungsprofil des Aufsichtsrats, die Lebensläufe, beruflichen Tätigkeiten und weiteren Mandate der Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter → [www.pwo-group.com/de/gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/gruppe/) in der Unterrubrik „Aufsichtsrat“ abrufbar.

**HINWEISGEBERSYSTEM**

Verstöße gegen Gesetze sowie rechtswidriges und nonkonformes Verhalten gegenüber dem unternehmerischen Wertesystem der Gruppe können weitreichende Auswirkungen haben. Unter anderem drohen Geldstrafen, Schadenersatzklagen oder Gewinnabschöpfungen. Darüber hinaus können massive Imageschäden und Reputationsverluste eintreten.

Um Rechtsverletzungen und Verstöße gegen unsere internen Verhaltensrichtlinien sowie Risiken im Bereich Menschenrechte und Umwelt zu verhindern oder zumindest schnell aufzudecken und diesen angemessen entgegenzuwirken, hat die PWO-Gruppe ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Hinweisgebende Personen können sich rund um die Uhr (24/7) – auch anonym – an unser Hinweisgebersystem über einen speziell durch Verschlüsselungs- und Sicherheitstechnologien geschützten Kommunikationsweg wenden.

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur
- 013 Kontakt

## 005

### PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

Das Hinweisgebersystem nimmt Hinweise auf Verstöße und Risiken sowohl von Beschäftigten als auch von Externen weltweit entgegen, und entspricht den Anforderungen der für PWO geltenden Hinweisgeber-schutzgesetzen (u. a. Deutschland und Tschechien) sowie denen des LkSG.

#### RISIKOMANAGEMENT

Gute Unternehmensführung schließt die angemessene Begrenzung und den verantwortungsvollen Umgang mit allen Risiken ein, die mit unternehmerischen Entscheidungen verbunden sind. Die PWO-Gruppe betreibt ein modernes und effektives Risikomanagement-System. Es wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft und ständig weiterentwickelt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderungen der jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen im In- und Ausland.

#### VERHALTENSKODEX UND GESCHÄFTSPARTNERKODEX

Für uns bei PWO ist die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie ethischer Standards und Anforderungen ein wesentlicher und integraler Bestandteil unseres unternehmerischen Wertekanons und die Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches und nachhaltiges Wachstum.

Um die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und der ethischen Grundsätze der PWO-Gruppe sicherzustellen, haben wir Compliance-Verhaltensrichtlinien in einem Verhaltenskodex niedergelegt, der auf unserer Internetseite unter [→ www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/grundsätze-unseres-handelns/](https://www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/grundsätze-unseres-handelns/) verfügbar ist und regelmäßig auf Anpassungsbedarf hin überprüft wird.

Darüber hinaus legen wir sehr großen Wert auf die Einhaltung von Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Daher binden wir unsere Geschäftspartner direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Daher besteht ein PWO-Geschäftspartnerkodex, der die Erwartungen an unsere Geschäftspartner im Bereich ESG beschreibt und auch den Anforderungen des 2023 in Kraft getretenen LkSG und teilweise darüber hinausgehenden Anforderungen der Kunden entspricht. Dieser kann auf unserer Internetseite unter [→ www.pwo-group.com/de/gruppe/lieferantenmanagement/](https://www.pwo-group.com/de/gruppe/lieferantenmanagement/), Unterrubrik „Geschäftspartnerkodex“, abgerufen werden und wird gleichfalls fortlaufend weiterentwickelt.

Des Weiteren wurde ein Prozess zur nachhaltigen Beschaffung und Geschäftspartner-Compliance definiert, dessen Einführung und Implementierung in der gesamten Gruppe 2023 abgeschlossen wurde. Für das Monitoring unserer Lieferkette setzen wir auf eine digitale Plattform, die mithilfe künstlicher Intelligenz Daten aus sozialen Medien, lokalen Nachrichten sowie Datenbanken auswertet und ggf. zu einer Vielzahl von Risiken bei Lieferanten Warnungen sendet.

Mit diesem Prozess werden insbesondere die erhöhten ESG-Anforderungen abgebildet. Dazu gehört auch die wachsende Erwartung der Öffentlichkeit, dass Unternehmen Verantwortung für ihre Lieferketten übernehmen. Ferner gehören dazu die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“), das am 1. Januar 2023 in Kraft trat und sich zunächst an Unternehmen mit mindestens 3.000 im Inland beschäftigten Arbeitnehmern richtet.

#### Diversität

Wir sind davon überzeugt, dass die entscheidenden Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Kompetenz und Führungsqualifikation sind. Sowohl bei der Besetzung von Führungspositionen als auch bei der Zusammenstellung von Teams auf allen Ebenen der PWO-Gruppe streben wir zudem Vielfalt hinsichtlich Persönlichkeit, Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität an. Aus unserer Sicht erhöhen gemischte Teams die Qualität von Entscheidungen, weil sich zum Beispiel aus unterschiedlichen Sichtweisen neue Denkansätze ergeben. Häufig ist der Umgang miteinander aufmerksamer, da verschiedene Erfahrungswelten aufeinandertreffen. Nicht zuletzt profitieren alle von einem generationenübergreifenden Wissensaustausch.

#### Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (Zielgrößen für den Frauenanteil)

Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, bis zum 31. März 2027 eine Zielquote von einer Frau in Vorstand und Aufsichtsrat der PWO AG erreichen zu wollen. Dies entspricht bei möglichen 2 Vorstandsmitgliedern einer Quote von 50,00 Prozent, bei 3 Vorstandsmitgliedern von 33,33 Prozent und bei 4 Vorstandsmitgliedern von 25,00 Prozent. Im Aufsichtsrat entspricht dies bei 6 Mitgliedern einer Quote von 16,67 Prozent.

Diese Festlegung beruht auf der Erwägung, dass vorrangige Kriterien bei der Besetzung von Führungspositionen fachliche Kompetenz und Führungsqualifikation sein sollten und dass diese Maßstäbe der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat branchenbedingt derzeit noch enge Grenzen setzen. Im Berichtsjahr schieden Johannes Obrecht und Dr. Cornelia Ballwießer aus dem Vorstand der PWO AG aus und die Anzahl seiner Mitglieder wurde von 3 auf 2 reduziert. Jochen Lischer wurde neu als Finanzvorstand bestellt. Damit besteht der Vorstand derzeit aus zwei Männern.

Der Vorstand hat mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, in der PWO AG bis zum 31. März 2027 eine Frauenzielquote von 15,38 Prozent auf der 1. Ebene unterhalb des Vorstands sowie von 17,14 Prozent auf der 2. Ebene unterhalb des Vorstands erreichen zu wollen. Am Ende des Berichtsjahres lag der Anteil bei 9,1 Prozent bzw. 8,3 Prozent. Insgesamt ist der Frauenanteil in der PWO AG sehr niedrig, was sich zwangsläufig auch in der Besetzung der Führungsebenen widerspiegelt.

Unter Berücksichtigung der Kompetenz und Qualifikation der entsprechenden Bewerbenden achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auch auf Vielfalt und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Allerdings hat die PWO AG traditionell eine sehr niedrige Fluktuation, sodass eine Erhöhung des Frauenanteils erst über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

004 **Führungs- und Kontrollstruktur**

013 Kontakt

# 006

## PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

### Diversität im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll so zusammengesetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat gewährleistet ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarkt-orientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit den entsprechenden Empfehlungen des Kodex 2022 für seine Zusammensetzung die nachstehenden konkreten Anforderungen und Ziele benannt, die – unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation – die internationale Tätigkeit der Gruppe, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie weitere Vielfältigkeitsaspekte angemessen berücksichtigen.

### Anforderungsprofil für das Gesamtgremium

#### Ziele des Aufsichtsrats zu seiner Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarkt-orientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Automobil-Zulieferindustrie erforderlich sind.

Für die Arbeitnehmervertreter sind die besonderen Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes zu beachten.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex 2022 folgende Ziele zu seiner Zusammensetzung gegeben:

### 1. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUSAMMENSETZUNG DES GESAMTGREMIUMS

#### 1.1 Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten der PWO-Gruppe als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines größeren international tätigen Unternehmens,
- im Automobil-Zuliefergeschäft und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten,
- auf dem Gebiet Produkt- und Prozessentwicklung insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche,
- auf den Gebieten Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie,
- im Vertrags- und Kapitalmarktrecht,
- in Betriebswirtschaft und Controlling,
- in Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung, Steuern und Abschlussprüfung,
- auf den Gebieten Corporate Governance, Compliance, Risikomanagement und Interne Revision,
- in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen,
- auf dem Gebiet Digitalisierung (Chancen/Risiken),
- im HR-Management.

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 100 Abs.5 AktG, die auch für den Prüfungsausschuss gelten (vgl. § 107 Abs.4 AktG), muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Automobil-Zulieferbranche vertraut sein.

Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

#### 1.2 Unabhängigkeit

Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der PWO-Gruppe ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.

#### 1.2.1 UNABHÄNGIGKEIT VON DER GESELLSCHAFT UND VOM VORSTAND

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand im Sinne des Kodex 2022 sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

#### 1.2.2 UNABHÄNGIGKEIT VOM KONTROLLIERENDEN AKTIONÄR

Mindestens ein Anteilseignervertreter soll unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne des Kodex 2022 sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.



## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur
- 013 Kontakt

# 007

## PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

### 1.2.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT BEI WAHRNEHMUNG VON FUNKTIONEN IM AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten (Personal-) Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

### 1.2.4 VOLLSTÄNDIGE UNABHÄNGIGKEIT UNTER DEN ANTEILSEIGNERVERTRETERN

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl (vollständig) unabhängiger Mitglieder angehören, wobei die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Ein Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Sinne (vollständig) unabhängig, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

### 1.3 Vielfalt (Diversität)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversität) die Berücksichtigung unterschiedlicher Diversitätskriterien, wie insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund und Internationalität, an.

### 1.4 Internationale Expertise

Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.

## 2. ANFORDERUNGEN AN EINZELNE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

### 2.1 Allgemeines Anforderungsprofil

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Automobilbranche bzw. der metallverarbeitenden Industrie verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen der PWO-Gruppe in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden.

### 2.2 Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

### 2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm für die ordnungsgemäße Ausübung des Aufsichtsratsmandats und Wahrnehmung seiner damit verbundenen Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass jährlich mindestens fünf ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen, ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer zeitlicher Aufwand entsteht. Darüber hinaus können zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden.

### 2.4 Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

### 2.5 Besondere Anforderungen an die Mitglieder und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

## Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die erläuterten Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Mit der aktuellen Besetzung des Aufsichtsrats sind die festgelegten Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfüllt und das damit verbundene Diversitätskonzept umgesetzt. Der Aufsichtsrat verfügt über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat: Unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz. Dementsprechend vollständig unabhängig sind Karl M. Schmidhuber, Carsten Claus und Dr. Jochen Ruetz.

Der Aufsichtsrat wird die Aspekte der Diversität, die ihm wichtig sind, bei etwaigen entwicklungsbedingten Anpassungen seines Anforderungsprofils für das Gesamtgremium angemessen berücksichtigen.

Der Stand der Umsetzung der vom Aufsichtsrat benannten Ziele für seine Zusammensetzung und des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt.

**Erklärung zur Unternehmensführung  
nach § 289 f und § 315 d HGB**

002 Grundsätze der Unternehmensführung

002 Erklärung zur Unternehmensführung  
nach § 289 f und § 315 d HGB

004 **Führungs- und Kontrollstruktur**

013 Kontakt

**QUALIFIKATIONSMATRIX FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER PWO AG**

		Anteilseignervertreter				Arbeitnehmervertreter	
		Karl M. Schmidhuber	Dr. Georg Hengstberger	Carsten Claus	Dr. Jochen Ruetz	Andreas Bohnert	Stefan Klemenz
<b>Zugehörigkeit</b>	Mitglied des Aufsichtsrats seit	31.05.2016	22.05.2013	23.05.2018	23.05.2018	20.05.2021	20.05.2021
	Ausschussmitgliedschaft	Vorsitzender des Personalausschusses und Mitglied des Prüfungsausschusses	Mitglied des Personal- und des Prüfungsausschusses	Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Mitglied des Personalausschusses		Mitglied des Prüfungsausschusses
<b>Diversität</b>	Geburtsdatum	14.06.1948	03.11.1963	30.04.1953	14.01.1968	16.01.1990	06.07.1970
	Geschlecht <sup>1</sup>	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich	männlich
	Nationalität	AT	DE	DE	DE	DE	DE
<b>Kompetenzfelder (Erfahrungen und Kenntnisse)</b>	Führung eines größeren international tätigen Unternehmens	✓			✓		
	Automobil-Zuliefergeschäft und Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten	✓					
	Produkt- und Prozessentwicklung <sup>2</sup>	✓				✓	✓
	Absatz- und Beschaffungsmärkte, Produktions-, Qualitäts-, Vertriebs- und Supply-Chain-Strukturen in der Automobilindustrie	✓					
	Vertrags- und Kapitalmarktrecht		✓				
	Betriebswirtschaft und Controlling	✓		✓	✓		
	Rechnungslegung, Bilanzierung, Finanzierung, Steuern, Risikomanagement		✓	✓	✓		
	Abschlussprüfung			✓	✓		
	Corporate Governance, Compliance, Interne Revision		✓	✓	✓		
	Nachhaltigkeit (ESG) <sup>3</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Digitalisierung				✓			
HR-Management	✓		✓		✓	✓	
<b>Weitere Anforderungen</b>	Unabhängigkeit <sup>4</sup>	✓		✓	✓		
	Kein Overboarding <sup>5</sup>	✓	✓	✓	✓		
	Internationale Expertise <sup>6</sup>	✓			✓		

✓ Kriterium gilt als erfüllt, basierend auf einer durch den Aufsichtsrat vorgenommenen Selbsteinschätzung. Dieser liegt zugrunde, dass die Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Qualifikation, der im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse oder der von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen über die Fähigkeit verfügen, unternehmensspezifische Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. April 2022 beschlossen, bis zum 31. März 2027 eine Zielquote von einer Frau im Aufsichtsrat zu erreichen. Bei 6 Mitgliedern im Aufsichtsrat entspricht diese Zielquote für den Frauenanteil einem Anteil von 16,67 %.

<sup>2</sup> Produkt- und Prozessentwicklung, insbesondere im Bereich der für das Unternehmen relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche.

<sup>3</sup> Expertise in den für das Unternehmen gemäß seiner Nachhaltigkeitsstrategie bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

<sup>4</sup> Unabhängigkeit i.S.v. Empfehlung C.7 DCGK meint diejenige von der Gesellschaft und vom Vorstand. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.7 Abs.1 Satz 2 DCGK).

Unabhängigkeit i.S.v. Empfehlung C.9 DCGK meint diejenige vom kontrollierenden Aktionär. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann (C.9 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

<sup>5</sup> Nach Empfehlung C.4 DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als 5 Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach Empfehlung C.5 DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer (anderen) börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als 2 Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

<sup>6</sup> Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung verfügen.



## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur
- 013 Kontakt

## 009

### PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

#### Diversität im Vorstand

Der Aufsichtsrat achtet bei Berufungen von Vorstandsmitgliedern ebenfalls angemessen auf Diversität. Ein gesondertes förmliches Diversitätskonzept für den Vorstand hat der Aufsichtsrat nicht aufgestellt, da er dies aufgrund der Anzahl von 2 Vorstandsmitgliedern für nicht sachgerecht erachtet. Mit der Berufung des Luxemburgers Carlo Lazzarini in den Vorstand wurde jedoch die Internationalität erhöht.

Für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat eine Altersgrenze festgelegt. Diese besagt, dass ein Vorstandsmitglied bis zu der Hauptversammlung bestellt werden kann, die auf das Geschäftsjahr folgt, in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

#### ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die PWO AG unterliegt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu deren Leitung und Überwachung. Ihre zweigeteilte Führungs- und Kontrollstruktur setzt sich zusammen aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat orientieren die Führung und Überwachung der Gesellschaft am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Sie sind als (Verwaltungs-)Organe der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse gebunden.

#### Vorstand

Der Vorstand der PWO AG ist der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Er führt als Leitungsorgan der Gesellschaft die operativen Geschäfte und betreibt ihre strategische Weiterentwicklung eigenverantwortlich. Er besteht zurzeit aus zwei Mitgliedern. Die Grundsätze seiner Zusammenarbeit sind in seiner Geschäftsordnung zusammengefasst, die Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums ist im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes seiner Mitglieder in seinem Bereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtinteresse des Unter-

nehmens unterzuordnen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, hat sich das zuständige Vorstandsmitglied zuvor mit dem anderen beteiligten Vorstandsmitglied abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, sind beide Vorstandsmitglieder jeweils verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen.

Jedes Vorstandsmitglied ist ferner verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Vorstandsbereich eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können. Unbeschadet dieser Grundsätze bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft oder den von der Gesellschaft geleiteten Konzern von besonderer Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der CEO koordiniert die Führung des Unternehmens durch den Gesamtvorstand. Das andere Vorstandsmitglied hat den CEO laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in seinen Ressorts zu unterrichten. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit mindestens alle 2 Wochen und an vorher langfristig festgelegten bestimmten Tagen, stattfinden.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Einstimmigkeit vorschreiben, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen auch mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des CEO den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, sind Beschlüsse immer einstimmig zu fassen. Unabhängig von der Zahl seiner Mitglieder wird dies der Vorstand grundsätzlich anstreben.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen des Geschäftsgangs und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und der Gruppe, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, bedeutende Geschäftsvorfälle, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft oder der Gruppe von erheblicher Bedeutung sein können, sowie über die aktuelle Rentabilität

und Ertragssituation einschließlich Risikolage und Risikomanagement. Außerdem berichtet der Vorstand über die Investitionstätigkeit, die laufenden Entwicklungsprojekte und die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Gruppe.

Die Geschäftsordnung des Vorstands legt einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen fest, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er erstellt des Weiteren den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen.

Der Vorstand ist zuständig für Compliance in der Gesellschaft und den Tochterunternehmen, d.h. für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Hierzu hat er ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet, das er kontinuierlich weiterentwickelt. Einzelheiten zu Compliance in Gesellschaft und Gruppe finden sich auf der PWO-Website unter [→ www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/compliance/](https://www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/compliance/).

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus den beiden Mitgliedern Carlo Lazzarini (CEO) und Jochen Lischer (CFO). Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands finden sich im Anhang des Konzernabschlusses 2023 (unter Nr. 38 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“) und auf der PWO-Website unter [→ www.pwo-group.com/de/gruppe/](https://www.pwo-group.com/de/gruppe/) und dort in der Unterrubrik „Vorstand“ sowie nachfolgend unter „Weitere Angaben zur Corporate Governance“ bei „Mandate des Vorstands“.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur
- 013 Kontakt

## 010

### PWO EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

Der Aufsichtsrat der PWO AG besteht aus sechs Mitgliedern. Er ist zu zwei Dritteln mit Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel mit Vertretern der Arbeitnehmer besetzt. Mit Carsten Claus, der den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (einschließlich Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung) verfügt, werden die Empfehlungen des Kodex 2022 an den Prüfungsausschussvorsitzenden, betreffend dessen Sachverstand sowie seine Unabhängigkeit, erfüllt. Der Aufsichtsrat und der Prüfungsausschuss verfügen mit ihm als Mitglied insoweit auch über einen Finanzexperten auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs.5 AktG. Mit Dr. Georg Hengstberger haben darüber hinaus sowohl der Aufsichtsrat als auch der Prüfungsausschuss mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung). Dr. Georg Hengstberger verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagement-Systeme. Die entsprechenden beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse von Carsten Claus und Dr. Georg Hengstberger sind in ihren Lebensläufen dokumentiert, die auf der Website der PWO-Gruppe unter → [www.pwo-group.com/de/gruppe/aufsichtsrat/](http://www.pwo-group.com/de/gruppe/aufsichtsrat/) veröffentlicht sind.

Die Ziele für die Zusammensetzung und die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium werden bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt. Die derzeitige Besetzung des Aufsichtsrats entspricht diesen gesetzten Ziel- und Profilvergaben: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit der für die Tätigkeit der Gesellschaft und der Gruppe relevanten Automobil- sowie der Metall- und Elektroindustrie vertraut, wobei mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügt. Außerdem verfügen mit Karl M. Schmidhuber und Dr. Jochen Ruetz mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter über langjährige internationale Erfahrung.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands in der Regel teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser (Bilanz-)Sitzung nicht teil, es

sei denn, der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor und regelt deren Kompetenzen. Derzeit bestehen 2 Ausschüsse: der Personalausschuss und der Prüfungsausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse und der jeweilige Vorsitzende sind in der Qualifikationsmatrix auf der Seite 8 dieser Erklärung aufgeführt und werden im Bericht des Aufsichtsrats namentlich genannt. Der Bericht wird im Geschäftsbericht 2023 veröffentlicht und ist auf der Website der Gruppe unter → [www.pwo-group.com/de/investoren-presse/news-publikationen/berichte/](http://www.pwo-group.com/de/investoren-presse/news-publikationen/berichte/) abrufbar.

Der Personalausschuss bereitet insbesondere die Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Vorbereitung von Vergütungsentscheidungen zieht er bei Bedarf externe Berater hinzu. Außerdem unterbreitet der Personalausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge für das Vorstandsvergütungssystem. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres, auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats gewähltes Aufsichtsratsmitglied an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Prüfungsausschuss übernimmt insbesondere anstelle des Aufsichtsrats die Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers. Er übernimmt ebenfalls die Vorprüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Hinzu kommen die weiteren dem Prüfungsausschuss vom Kodex 2022 zugewiesenen Aufgaben. Dem Prüfungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, ein Vertreter der Anteilseigner und ein Arbeitnehmervertreter an. Der Aufsichtsrat kann weitere seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuss bestimmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die PWO-Gruppe tätig ist, vertraut sein. Die Anforderungen an die besondere Expertise von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 100 Abs. 5 i. V. m. § 107 Abs. 4 AktG sind insbesondere zuvor in Ziffer „1. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums“ unter Ziffer 1.1 dargelegt. Den Vorsitz soll nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats und kein ehemaliges Vorstandsmitglied, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, führen. Der Prüfungsausschuss handelt entsprechend seiner eigenen Geschäftsordnung.

Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbstbeurteilung erfolgte zuletzt in der Aufsichtsratsitzung am 7. Dezember 2023 unter Mitwirkung von RA Dr. Gerhard Wirth, Gleiss Lutz, Stuttgart, als externer Berater und wurde mithilfe eines von ihm vorbereiteten Fragebogens, der im Vorfeld den Aufsichtsräten übermittelt wurde, durchgeführt. In der Einführung gab Dr. Wirth diverse rechtliche Hinweise u. a. auf das im Juli 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz, das ab 2023 geltende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD). Schwerpunkte der Selbstbeurteilung bildeten Organisation, Information und Informationsaustausch sowie die Qualität der Berichterstattung, die Überwachung der Geschäftsführung, einschließlich die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats bei den Tochtergesellschaften, die Einbeziehung in strategische Themen, die Themen Nachhaltigkeit (ESG), Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie Corporate Governance. Auch Anzahl, Dauer und Ablauf der Aufsichtsratsitzungen einschließlich der Qualität der Sitzungsprotokolle sowie Aktualität und Zweckmäßigkeit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurden beurteilt.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Personalausschusses für eine langfristige Nachfolgeplanung bei der Vorstandsbesetzung. Hierzu tauscht sich der Aufsichtsrat bzw. der Personalausschuss regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidaten für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss eigene Erwägungen und Erörterungen zur Nachfolgeplanung an, in die auch externe Vorstandskandidaten evaluierend einbezogen werden. Neben den für die jeweilige Vorstandsposition erforderlichen spezifischen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen berücksichtigen der Aufsichtsrat und der Personalausschuss im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur (Nach-)Besetzung vor allem auch die Unternehmensstrategie. Der Planungshorizont orientiert sich dabei insbesondere an den Laufzeiten der aktuellen Vorstandsmandate.

**Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB**

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur**
- 013 Kontakt

**011**

**PWO  
EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023**

Der Aufsichtsrat besteht nach den §§ 96 Abs.1 Var. 4, 101 Abs.1 AktG und §§ 1 Abs.1 Nr. 1, 4 Abs.1 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 8 Abs.1 der Satzung der Gesellschaft aus 6 Mitgliedern, von denen 4 als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre (Anteilseignervertreter) von der Hauptversammlung und 2 als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeit-

nehmer (Arbeitnehmervertreter) nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2023 waren:

**MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS UND MANDATE DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2023**

Name, Ort	Position	Beruf
<b>Karl M. Schmidhuber, Alzenau</b>	Vorsitzender des Aufsichtsrats	Ehem. Vorsitzender des Vorstands der PWO AG
<b>Dr. Georg Hengstberger, Tübingen</b>	Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats	Dipl.-Mathematiker, Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen
<b>Andreas Bohnert, Kappelrodeck</b>	Arbeitnehmervertreter	Prozessplaner und Vorsitzender des Betriebsrats der PWO AG
<b>Carsten Claus, Aidlingen</b>		Ehem. Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Böblingen
<b>Stefan Klemenz, Kappelrodeck</b>	Arbeitnehmervertreter	Fertigungsplaner und Mitglied des Betriebsrats der PWO AG
<b>Dr. Jochen Ruetz, Stuttgart</b>		Geschäftsführender Direktor/CFO und Mitglied des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE, Stuttgart
<b>Dieter Maier, Stuttgart</b>	Ehrevorsitzender des Aufsichtsrats	Ehem. Mitglied des Vorstands der Baden-Württembergischen Bank AG, Stuttgart (von 1989 bis 2016 Vorsitzender des Aufsichtsrats der PWO AG)

**Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

- Keine
- Düker GmbH, Karlstadt | Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats
- Düker Email Technologie GmbH, Laufach | Vorsitzender des Beirats
- Keine
- Deutsche Sport Marketing GmbH, Frankfurt, Main | Mitglied des Beirats
- Gemeinnützige Werkstätten und Wohnstätten GmbH, Sindelfingen | Mitglied des Aufsichtsrats
- Gemeinnützige Stiftung Zenit, Gärtringen | Mitglied des Stiftungsrats
- Stiftung Umwelt und Schadenvorsorge der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung, Stuttgart | Mitglied des Kuratoriums
- Keine
- G. Elsinghorst Stahl und Technik GmbH, Bocholt | Mitglied des Aufsichtsrats

Weitere Einzelheiten zu der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zu den Aufsichtsratsmitgliedern können dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Anhang des Konzernabschlusses 2023 (unter Nr. 38 „Zusammensetzung und Mandate des Aufsichtsrats und des Vorstands“), die in dem auf der PWO-Website ([→ www.pwo-group.com/de/investoren-presse/news-publikationen/berichte/](http://www.pwo-group.com/de/investoren-presse/news-publikationen/berichte/)) veröffentlichten Geschäftsbericht 2023 enthalten sind, entnommen werden und finden sich außerdem auf der PWO-Website unter [→ www.pwo-group.com/de/gruppe/](http://www.pwo-group.com/de/gruppe/) in der Unterrubrik „Aufsichtsrat“.

**WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE  
AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG**

Der Vorstand fühlt sich den Aktionären der PWO AG in besonderer Weise verpflichtet, denn als deren Eigentümer stellen sie das Kapital für den Erhalt und den Ausbau der internationalen Marktposition der PWO-Gruppe zur Verfügung. Als wichtigste Verpflichtung des Vorstands ergibt sich daraus, den Bestand der PWO AG zu sichern, ihre Wettbewerbsfähigkeit und die ihrer Tochtergesellschaften permanent zu stärken und gleichzeitig langfristig und nachhaltig eine möglichst attraktive Rendite auf das bereitgestellte Kapital zu erwirtschaften.

Die Interessen der Aktionäre werden geachtet und ihre Rechte in vollem Umfang beachtet. Alle Anteilseigner werden gleichbehandelt. Die Aktionäre der PWO AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, die mindestens einmal im Jahr stattfindet.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seinen Aktienbesitz nachweist. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die Gesellschaft stellt hierfür auch Stimmrechtsvertreter bereit, die an die Weisungen des jeweiligen Aktionärs gebunden sind. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung werden auf unserer Website zur Verfügung gestellt.



Mandate des Vorstands

**Erklärung zur Unternehmensführung  
nach § 289 f und § 315 d HGB**

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur**
- 013 Kontakt

**MITGLIEDER DES VORSTANDS UND MANDATE DER VORSTANDSMITGLIEDER IM GESCHÄFTSJAHR 2023**

Name, Ort	Position	Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
<b>Carlo Lazzarini, Bergisch Gladbach</b>	CEO und Vorstandsvorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PWO Canada Inc., Kitchener, Kanada   Chairman of the Board of Directors</li> <li>• PWO Czech Republic a.s., Valašské Meziříčí, Tschechien   Member of the Supervisory Board</li> <li>• PWO Holding Co., Ltd., Hongkong, China   Director</li> <li>• PWO High-Tech Metal Components (Suzhou) Co., Ltd., Suzhou, China   Chairman of the Board of Directors</li> <li>• PWO de México S.A. de C.V., Puebla, Mexiko   Chairman of the Board of Directors</li> <li>• wvib Schwarzwald AG, Freiburg   Mitglied des Beirats</li> <li>• Sparkasse Offenburg/Ortenau   Mitglied des Beirats</li> <li>• Hochschule Offenburg   Mitglied des Kuratoriums</li> </ul>
<b>Jochen Lischer, Brühl</b>	CFO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• PWO Canada Inc., Kitchener, Kanada   Member of the Board of Directors</li> <li>• PWO Czech Republic a.s., Valašské Meziříčí, Tschechien   Chairman of the Supervisory Board</li> <li>• PWO Holding Co., Ltd., Hongkong, China   Director</li> <li>• PWO High-Tech Metal Components (Suzhou) Co., Ltd., Suzhou, China   Member of the Board of Directors</li> <li>• PWO de México S.A. de C.V., Puebla, Mexiko   Member of the Board of Directors</li> </ul>

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen sind, traten im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht auf.

**Meldepflichtige Geschäfte mit Finanzinstrumenten („Managers' Transactions“) und Anteilsbesitz der Organe**

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die zu diesen in enger Beziehung stehenden Personen und sonstigen Führungskräfte, die befugt sind, unternehmerische Entscheidungen für die Gesellschaft zu treffen und regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben, sind nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) verpflichtet, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eigene Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten innerhalb von 3 Geschäftstagen mitzuteilen. Dies gilt jedoch nur, solange die Gesamtsumme der von einer mitteilungspflichtigen Person getätigten Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 20.000,00 EUR beträgt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr zugehenden Mitteilungen nach Erhalt binnen zweier Geschäftstage zu veröffentlichen und

an das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Veröffentlichung wird außerdem der BaFin mitgeteilt.

Die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen sowie in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen nach Art. 19 MAR sind auf der Website unter [→ www.pwo-group.com/de/investoren-presse/pwo-aktie/managers-transactions/](https://www.pwo-group.com/de/investoren-presse/pwo-aktie/managers-transactions/) veröffentlicht.

Dr. Georg Hengstberger, der dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehört, ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Consult Invest Beteiligungsberatungs-GmbH, Böblingen. Diese hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2023 46,78 Prozent der ausstehenden Aktien der PWO AG.

**RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Die Abschlüsse für Halbjahr und Geschäftsjahr des Konzerns werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Auch in den Quartalsmitteilungen des Konzerns werden diese Rechnungslegungsgrundsätze angewendet. Der Jahresabschluss der PWO AG wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss wurden von dem durch die Hauptversammlung 2023 gewählten Abschlussprüfer, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Stuttgart, geprüft. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll ebenso über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten.

**VERGÜTUNGSBERICHT**

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87 a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes werden auf der PWO-Website unter [→ www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/](https://www.pwo-group.com/de/gruppe/corporate-governance/) öffentlich zugänglich gemacht.

**Erklärung zur Unternehmensführung  
nach § 289 f und § 315 d HGB**

- 002 Grundsätze der Unternehmensführung
- 002 Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f und § 315 d HGB
- 004 Führungs- und Kontrollstruktur

**013 Kontakt**

013

PWO  
EKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG 2023

# Kontakt

## Investor-Relations-Ansprechpartner

### Jochen Lischer

CFO

Telefon: + 49 7802 84-844

ir@pwo-group.com

### Charlotte Frenzel

Investor Relations & Corporate Communications

Telefon: + 49 7802 84-844

ir@pwo-group.com

### Lukas Daucher

Accounting & Investor Relations

Telefon: + 49 7802 84-282

ir@pwo-group.com

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Dokument neben geschlechtsneutralen auch geschlechtsspezifische Formulierungen verwendet. Hiermit sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

## Fotos

shutterstock

## Design

Berichtsmanufaktur GmbH, Hamburg



PWO AG

INDUSTRIESTRASSE 8  
77704 OBERKIRCH  
DEUTSCHLAND

TELEFON +49 7802 84-0  
INFO@PWO-GROUP.COM  
PWO-GROUP.COM